

der Staatlichen Handelsorganisationen oder der Konsumgenossenschaften unterschlagen werden, insbesondere, wenn der Schaden bereits wieder ersetzt worden ist.

4. Bei der Bestrafung von mehreren Beteiligten ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder nach dem Grade seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist, wobei auch die Art der Teilnahme im einzelnen zu bewerten ist. Das kann zur Folge haben, daß von mehreren Beteiligten nicht alle nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums zu bestrafen sind.

III.

Einer besonderen Klärung bedarf jedoch die Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Buchst. b des VESchG, und zwar sowohl hinsichtlich des Begriffes der „Gruppe“ wie des „mehrfachen Begehens“. Die unrichtige Annahme gerade dieser beiden erschwerenden Merkmale eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum hat in beträchtlichem Umfange zu unrichtigen Ergebnissen in der Anwendung des Gesetzes beigetragen, denen mit der Rundverfügung vom 26. Mai 1953 entgegengetreten wurde. Voraussetzung für die Annahme der erschwerenden Merkmale der „Gruppe“ und des „mehrfachen Begehens“ ist, daß für das zur Anklage stehende Verbrechen seiner Schwere nach die Anwendung des VESchG überhaupt gerechtfertigt ist.

1. Das Oberste Gericht hat die Auffassung vertreten, daß das erschwerende Merkmal des Handelns in einer Gruppe schon immer dann vorliegt, wenn das Verbrechen von nur zwei Personen als Mittäter, Täter und Gehilfe oder Täter und Anstifter begangen ist (OG Ur. v. 12. Februar 1953, NJ 53, S. 144). Es erscheint jedoch notwendig, eine Abgrenzung des im